


**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am ..... 27.10.1988  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1271-23/88

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	66 GE/9 88
Datum:	2. NOV. 1988
Verteilt:	08. Nov. 1988 <i>Plakette</i>

*Di Oelsch-Dorant*

Betr.: GZ 71.400/11-VII/10/88 vom 30.08.1988

ENTWURF eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln  
für Tiere; S T E L L U N G N A H M E der Bundeskammer der  
Tierärzte Österreichs im Begutachungsverfahren

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25  
Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

*R. Elhenicky*  
(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilage erwähnt

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH**1010 Wien, am 27.10.1988  
I, Biberstraße 22 — 51217 66

zL. 1271-23/88

• An das  
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2  
1031 W I E N.•  
Betr.: GZ 71.400/11-VII/10/88 vom 30.08.1988ENTWURF eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln  
für Tiere; S T E L L U N G N A M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf den mit Schreiben vom 30.08.1988, GZ 71.400/11-VII/10/88 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und begrüßt ausdrücklich die damit verfolgte Absicht einer Kontrolle der Arzneimittelvertriebswege. Nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist der normative Gehalt dieses Gesetzes im wesentlichen die Regelung des § 4; die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gibt daher zu bedenken, ob eine geeignete Novelle zum Arzneimittelgesetz nicht den gleichen Zweck erfüllen würde. Dadurch könnte auch eine weitere, derzeit auch bei diesem Gesetzesentwurf bestehende Lücke geschlossen werden, da Tierärzte vielfach auch humanmedizinische Präparate in der Veterinärmedizin einsetzen und deren Kontrolle durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gewährleistet wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Stellung wie folgt:

Zu § 2:

Die hier vorgesehene Bewilligung ist nach Auffassung der Bundes-

- 2 -

kammer der Tierärzte Österreichs schon im § 63 Arzneimittelgesetz geregelt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den schon derzeit geltenden einschlägigen Regelungen des Außenhandelsgesetzes iVm der Verordnung des BMWH vom 15.Dez.1987, BGBI. 673/1987.

Nicht in den Griff bekommt man mit dieser Regelung überdies den derzeit völlig ungehinderten Arzneimittelimport durch legal im Grenzbereich praktizierende deutsche Tierärzte. Hier wird sich die strenge arzneimittelrechtliche Reglementierung der österreichischen Tierärzte gegenüber den Tierärzten aus der BRD noch stärker konkurrenzverzerrend auswirken als bisher. Außerdem ist der in diesem Bereich unverschlossene Kanal für den grauen Arzneimittelmarkt ein ungelöstes Problem; eine effizientere Überwachung der Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an der Grenze könnte dieses Problem zumindestens eindämmen helfen, weshalb die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs das Bundeskanzleramt bittet, diesbezüglich beim BMF vorstellig zu werden.

Zu § 4 :

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs betont nochmals, daß Sie diese Bestimmung ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu §§ 4 und 5 (§ 5 richtet sich an die Tierärzte ....) ist es nicht ganz klar, ob auch die Abgabe von Arzneimitteln aus der tierärztlichen Hausapotheke der Aufzeichnungspflicht unterliegt; auf die besondere Problematik bei der Abgabe von Präparaten der Humanmedizin wird nochmals hingewiesen. Sollte die Abgabe aus der tierärztlichen Hausapotheke nicht erfaßt werden, so müßte das wohl auch im Gesetzeswortlaut klargestellt werden. Andernfalls müßte eine Regelung gefunden werden, die im Rahmen der tierärztlichen Praxis auch tatsächlich durchführbar ist. Für die Summe der vom Tierarzt selbst an Tiere verabreichten

- 3 -

Medikamente muß es genügen, diese einfach als Praxisbedarf in die Aufzeichnungen einzutragen, damit nicht jeder einzelne Milliliter oder jede einzelne Tablette aufgezeichnet werden muß und somit ein unzumutbarer bürokratischer Mehraufwand den praktischen Tierärzten angelastet wird. Für alle Arzneimittel, bei denen eine Wartezeit vorgesehen ist, ist der Tierarzt jetzt schon aufzeichnungspflichtig weshalb für diesen Bereich eine gesonderte Aufzeichnungspflicht zu entfallen hätte. Ein gleiches gilt für die schon bestehende Aufzeichnungspflicht bei Abgabe von Suchtgiften.

Nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs müßte klargestellt werden, wer die zur Überwachung der Aufzeichnungen beauftragten Amtsorgane sind.

Zu § 5 :

Eine andere Verwendung als in den jeweiligen tierärztlichen Verschreibungen vorgesehen ist ausdrücklich verboten. Es müßte jedoch hier und gegebenenfalls auch im § 2 Abs.2 lauten:

".... veterinärmedizinisch therapeutischen oder veterinärmedizinisch prophylaktisch oder veterinärmedizinisch diagnostischen Zwecken ...."; Gegebenenfalls würde es genügen, zu sagen: " .... zu veterinärmedizinischen Zwecken ...."

Zu § 6 :

Soferne an die Schaffung einer Aufzeichnungspflicht auch für die Abgabe von Präparaten aus der tierärztlichen Hausapotheke gedacht ist, zeigt sich bei den Strafbestimmungen eine Diskrepanz: Die vielfache Übertretung der Bestimmungen des § 14 durch einen Großhändler oder Importeur wäre auch bei Umsätzen in Millionenhöhe ebenso wie das einmalige Übersehen der Aufzeichnungspflicht durch einen Tierarzt bei Abgabe eines Medikaments aus der tierärztlichen Hausapotheke mit der gleichen Geldstrafe in Höhe bis zu S 30.000,-- bedroht; bei entsprechend hohen Umsätzen dürfte

- 4 -

ein derartiger Strafrahmen zur Hintanhaltung illegaler Abgabepraktiken kaum geeignet sein.

Zu § 7 :

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist nochmals ausdrücklich darauf hin, daß für den Tierarzt damit mehrere Aufzeichnungspflichten kollidieren könnten:

Bei der Verabreichung eines Impfstoffes bestünde eine Aufzeichnungspflicht gem. § 12 des Tierseuchengesetzes, unter Umständen gem. § 15 des Lebensmittelgesetzes und nunmehr auch gem. § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

  
(Dr. Richard ELHENICKY)